

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Geschäftsordnung des Senats der Universität Potsdam

Der Senat der Universität Potsdam hat sich am 14.7.1994 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

I. Zusammensetzung des Senats und Vorsitz

- § 1 Zusammensetzung des Senats
- § 2 Vorsitzender
- § 3 Vertretung
- § 4 Anzeige der Mandatsbeendigung

II. Verfahrensgrundsätze

- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen
- § 7 Öffentlichkeit der Senatssitzungen
- § 8 Fragerecht
- § 9 Koordinierung
- § 10 Eilentscheidungen des Rektors

III. Vorbereitung der Senatssitzungen

- § 11 Einberufung des Senats
- § 12 Form und Fristen der Einberufung
- § 13 Tagesordnung

IV. Geschäftsgang der Senatssitzungen

- § 14 Feststellung der Tagesordnung
- § 15 Beratungen
- § 16 Sondervoten
- § 17 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände

V. Redeordnung

- § 18 Wortmeldung und Worterteilung
- § 19 Redezeit
- § 20 Zwischenfragen, Erwiderungen
- § 21 Abgabe von Erklärungen
- § 22 Sachruf
- § 23 Schluß der Rednerliste und Schluß der Beratung
- § 24 Sachanträge
- § 25 Nichtbefassung
- § 26 Anträge zur Geschäftsordnung

VI. Abstimmung und Wahlen

- § 27 Beschlußfähigkeit
- § 28 Folgen der Beschlußunfähigkeit
- § 29 Beschlußfassung
- § 30 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 31 Abstimmung
- § 32 Wahlen

VII. Besondere Verfahren

- § 33 Berufungsverfahren
- § 34 Habilitationsverfahren

VIII. Kommissionen, Ausschüsse, Sachbeauftragte

- § 35 Kommissionen
- § 36 Ausschüsse
- § 37 Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse
- § 38 Nichtöffentlichkeit der Kommissions- und Ausschusssitzungen
- § 39 Senatsbeauftragte

IX. Organisatorische Vorschriften, Geschäftsstelle

- § 40 Protokollführung
- § 41 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen
- § 42 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

X. Schlußbestimmungen

- § 43 Änderung der Geschäftsordnung
- § 44 Inkrafttreten

I. Zusammensetzung des Senats und Vorsitz

§ 1

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Der Rektor,
2. zehn gewählte Mitglieder: vier Dekane sowie ein weiterer Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Prorektoren, die Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Behinderte, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 sind, sowie der

Kanzler nehmen an den Senatssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil (beratende Mitglieder).

(3) Der Vorsitzende des Konzils, ein Sprecher des Studentenrats, die Vorsitzenden der Personalräte sowie die Schwerbehindertenvertretung können an den Senatssitzungen mit Rederecht teilnehmen. An Beratungen über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung oder Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leitern Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen oder anhören. Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder der Universitätsverwaltung zur Beratung hinzuzuziehen.

(4) Bei Entscheidungen, die die Forschung und Lehre betreffen, haben die Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität Potsdam wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitglieds. Diese Regelung gilt auch für die gewählten Stellvertreter.

§ 2 Vorsitzender

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und leitet dessen Sitzungen.

(2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse durch. Es ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Durchführung der Senatsbeschlüsse rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Senats in allen zu dessen Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er legt dem Senat möglichst bald nach der Konstituierung einen Bericht über den Stand der bisherigen Senatsarbeit vor.

§ 3 Vertretung

(1) Der Rektor wird im Verhinderungsfall durch einen der Prorektoren vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von dem nächsten oder einem nachfolgenden Bewerber aus dem jeweiligen Wahlvorschlag vertreten. Die als Dekane gewählten Mitglieder werden von den Prodekanen oder deren Vertretern im Amt vertreten. Der Vertretungsfall und die Person des Vertreters sind dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Die Vertretung der beratenden Mitglieder und der übrigen Teilnehmer richtet sich nach den für ihren jeweiligen Bereich geltenden Vorschriften.

§ 4

Anzeige der Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter haben die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Niederlegung des Mandats wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

II. Verfahrensgrundsätze

§ 5

Leitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Er hat unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der im Senat vertretenen Gruppen für eine sachgerechte und zweckmäßige Gestaltung der Beratungen zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende kann zu einem Punkt der Tagesordnung entweder einen Bericht selbst übernehmen oder nach Bedarf einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder einem dem Senat nicht angehörenden Berichtersteller übertragen.

(3) Die endgültige Fassung eines Senatsberichts oder Senatsbeschlusses erfolgt durch den Vorsitzenden, soweit die Fassung nicht wörtlich vom Senat beschlossen worden ist.

§ 6

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht. Weicht der Verhandlungsgang im übrigen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ab, so kann ein Einspruch hiergegen, soweit sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt, von seiten stimmberechtigter Mitglieder nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden, bei dem die Abweichung eingetreten ist. Spätere Einsprüche berühren die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse nicht.

§ 7
Öffentlichkeit der Senatssitzungen

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder der Universität Potsdam sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die rediberechtigten Personen nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung an den öffentlichen Beratungen teilnehmen können.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Zur Vermeidung von Störungen kann der Senat auf Antrag des Rektors oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gelten die beratenden Mitglieder, die Vertreter der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie hinzugezogene Sachverständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teil der Öffentlichkeit.

(5) Das Protokoll bringt zum Ausdruck, inwieweit die Sitzungen des Senats nichtöffentlich waren.

§ 8
Fragerecht

(1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senats können an das Rektorat Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(2) In die Tagesordnung einer Senatssitzung ist der Tagesordnungspunkt "Fragen an das Rektorat" aufzunehmen. Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, soll die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung erfolgen. An die Beantwortung in der Sitzung des Senats schließt sich keine Beratung an; jedoch können die Mitglieder des Senats Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen.

§ 9
Koordinierung

Der Rektor hat die Aufgabe, die Arbeit des Senats insbesondere mit der Tätigkeit des Rektorats, der Ständigen Senatskommissionen und des Konzils zu koordinieren.

§ 10
Eilentscheidungen des Rektors

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Rektor befugt, selbständig Entscheidungen zu treffen. Er hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Entscheidung mitzuteilen. Der Senat kann zu der Eilentscheidung des Rektors Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

III. Vorbereitung der Senatssitzungen

§ 11
Einberufung des Senats

(1) Der Vorsitzende beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Aus besonderem Anlaß kann der Vorsitzende eine außerordentliche Senatssitzung einberufen.

(2) Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(3) Der Vorsitzende setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Terminplanung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 12
Form und Fristen der Einberufung

(1) Die Einberufung des Senats erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Senats spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag zuzustellen. Der Senat kann ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn

- (a) die Einberufung nach § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt worden ist,
- (b) zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die kurzfristige Einberufung billigt.

(2) Einladung und Tagesordnung werden universitätsöffentlich bekanntgegeben. Die Einladungsschreiben werden den Mitgliedern des Senats, die einen Dienstraum zur Verfügung haben, durch Dienstpost, ansonsten an die von ihnen anzugebende Anschrift zugestellt. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Der Senat kann beschließen, daß Beratungsunterlagen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten

beziehen, nicht versandt, sondern zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder bereitgehalten werden.

(3) Teilnehmer mit Rederecht gemäß § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung erhalten das Einladungsschreiben sowie die Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig zur Kenntnisnahme.

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt auf der Grundlage der Sitzungsvorbereitung durch das Rektorat die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ihnen soll eine Vorlage zur Beschlußfassung oder zur Kenntnisnahme beigelegt werden, in der der Gegenstand bezeichnet, der Berichtstatter benannt und ein Beschlußentwurf, eine Begründung sowie ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten sind. Entsprechen Anträge diesen Anforderungen nicht, so kann der Vorsitzende die Aufnahme in die Tagesordnung ablehnen.

(3) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In sie sind regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls
- Bericht des Rektors
- Bericht aus den Kommissionen und Ausschüssen des Senats
- Anfragen an das Rektorat
- Verschiedenes

Dies gilt nicht für Dringlichkeitssitzungen sowie bei sonstigen Sondersitzungen.

IV. Geschäftsgang der Senatssitzungen

§ 14 Feststellung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Senat auf Antrag des Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf Antrag die Dringlichkeit beschließen. Vor der Beschlußfassung kann je ein Redner für und gegen die Dringlichkeit sprechen. Ein Beschluß in der Sache ist über einen derartigen Gegenstand nur zulässig, wenn kein

anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht.

(3) Sind zu einem Gegenstand die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Senats nicht spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag zugestellt worden, so ist dieser Gegenstand auf die nächste Senatssitzung zu vertagen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(5) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 15 Beratungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Beratung. Er wirkt darauf hin, daß die Gegenstände der Tagesordnung und die Empfehlungen der Kommissionen und Ausschüsse mit ausreichender Begründung dargelegt werden. Eine gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betroffene nicht anwesend sein.

§ 16 Sondervoten

(1) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden. Es muß dem Vorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist übersandt werden.

(2) Der Vorsitzende hat Sondervoten, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, zurückzuweisen.

(3) Die Ankündigung eines Sondervotums, die Gründe, auf die es gestützt werden soll, sowie die Frist für seine Einreichung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(4) Ein Sondervotum wird dem Senatsprotokoll als Anlage beigelegt. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum ebenfalls beizufügen. Sondervoten und sonstige Stellungnahmen zu Beschlüssen, die Fakultäten oder zentrale Einrichtungen betreffen, sind diesen unverzüglich zuzuleiten.

§ 17
Unterbrechung und Vertagung der Sitzung,
Vertagung einzelner Gegenstände

(1) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Der Vorsitzende kann die Sitzung auch für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine sachgerechte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, so kann der Vorsitzende diese aufheben. Er kann in diesem Fall auch entscheiden, daß sie zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Ort weitergeführt wird.

(2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn der Senat dies mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

(3) Der Senat kann ferner die Vertagung eines einzelnen Beratungsgegenstandes beschließen. In diesem Fall ist der vertagte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

V. Redeordnung

§ 18
Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder des Senats (§ 1 Abs. 1 und 2) haben das Recht, jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen und Anträge zu stellen. Ebenso haben die Teilnehmer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 im Rahmen ihres Aufgabenkreises Rederecht. Anderen Teilnehmern der Sitzung sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann der Senat auf Antrag eines Mitglieds oder eines Teilnehmers nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung über den betreffenden Gegenstand das Wort verlangen. Der Rektor kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 19
Redezeit

Der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann eine Beschränkung der Redezeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats beschlos-

sen werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 20
Zwischenfragen, Erwidern

(1) Der Vorsitzende kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen. Die Frage ist kurz zu formulieren. Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(2) Außerhalb der Rednerliste kann der Vorsitzende das Wort auch zur direkten Erwidern erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann auch zu den Tagesordnungspunkten "Bericht des Rektors" und "Bericht aus den Kommissionen und Ausschüssen" Zwischenfragen zulassen und das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 21
Abgabe von Erklärungen

Zu sachlichen Richtigstellungen oder zu persönlichen Erklärungen kann der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen. Die persönliche Erklärung ist auf Wunsch des Betroffenen in das Protokoll aufzunehmen und muß dem Vorsitzenden bis zum Ende der Sitzung in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 22
Sachruf

Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird ein Redner mehrfach in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 23
Schluß der Rednerliste und Schluß der Beratung

(1) Der Vorsitzende kann die Rednerliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann der Schluß der Rednerliste auf Antrag beschlossen werden. Der Beschluß, die Rednerliste wieder zu eröffnen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde. Wird ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist vor der Abstimmung die Rednerliste zu verlesen.

§ 24
Sachanträge

Sachanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen können nur bis zur Eröffnung der Abstimmung gestellt werden. Sie sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 25
Nichtbefassung

Der Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung beschließen, daß er sich mit ihm nicht oder nicht weiter befassen will, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, so gilt der Gegenstand als erledigt. Über ihn darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 26
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Rednerliste unverzüglich erteilt werden. Er kann durch Zuruf erfolgen. Durch ihn wird die Rednerliste, gegebenenfalls nach Beendigung der Ausführungen des Redners, der zu diesem Zeitpunkt das Wort hat, unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- Vertagung eines Gegenstandes oder Nichtbefassung
- Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung
- Erteilung des Rederechts
- Ausschluß der Öffentlichkeit
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Überweisung an eine Kommission oder einen Ausschuß
- gemeinsame Beratung
- Schließung oder Wiedereröffnung der Rednerliste
- Erteilung des Rederechts
- getrennte oder geheime Abstimmung
- Schluß der Beratung.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

VI. Abstimmung und Wahlen

§ 27
Beschlußfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlußfähigkeit des Senats im weiteren Verlauf der Sitzung vom Vorsitzenden erneut zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder. Der Vorsitzende kann zu diesem Zweck die Sitzung unterbrechen.

§ 28
Folgen der Beschlußfähigkeit

(1) Wird die Beschlußfähigkeit des Senats festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(2) Ergibt sich die Beschlußfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so werden diese in der nächsten Sitzung durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 29
Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Geschäftsordnung oder in höherrangigem Recht nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 30
Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren. Kommt danach eine Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsgang zu ermittelnde Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren.

(2) An Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die sonstigen Mitarbeiter beratend mit.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 1 handelt, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 31 Abstimmung

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluß an seine Beratung statt. Der Vorsitzende soll die Frage so stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten läßt. Sie ist in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt und legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Jedes Mitglied kann die Teilung eines Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen.

(3) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Im Anschluß daran soll über Änderungsanträge, Zusatzanträge und die ursprünglichen Anträge zum Gegenstand in dieser Reihenfolge abgestimmt werden. Dabei ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Bei Widerspruch entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 32 Wahlen

(1) Wahlen im Senat erfolgen durch verdeckte Stimmzettel.

(2) Soweit höherrangiges Recht nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet vorbehaltlich abweichender Bestim-

mungen der Grundordnung oder des Brandenburgischen Hochschulgesetzes ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit das Los entscheidet. Bei mehreren Bewerbern nehmen an diesem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Entsendet der Senat Vertreter der Gruppen in dieser Eigenschaft in ein Gremium, so wählen die Mitglieder des Senats ihre Vertreter nach Gruppen getrennt.

(4) Die Abwahl von Mitgliedern eines Gremiums kann nur durch die Wahl eines Nachfolgers erfolgen. Für Gruppenvertreter gilt Absatz 3 entsprechend. Die Entscheidung, daß eine Umbesetzung erfolgen soll, bedarf in diesem Falle der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Dies gilt nicht für die Vertreter der Gruppe der Studierenden in einem Gremium, nachdem für die Vertreter dieser Gruppe im Senat Neuwahlen durchgeführt worden sind.

(5) Bei der Personaldebatte im Zusammenhang mit Wahlen sind Öffentlichkeit und Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluß der Personaldebatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

(6) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden die Richtigkeit, so ist bei begründeten Zweifeln die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen.

VII. Besondere Verfahren

§ 33 Berufungsverfahren

(1) Der Senat beschließt über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professoren.

(2) Die Fakultät legt dem Senat einen begründeten Berufungsvorschlag vor. Die Begründung muß einen hinreichenden Überblick über den bisherigen Verfahrensgang bieten. Sie muß darüber hinaus die notwendigen Angaben enthalten, aus denen sich das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen für die Berufung der vorgeschlagenen Bewerber ergibt. Sie muß ferner erkennen lassen, welche Erwägungen die Fakultät bei der Auswahl der Bewerber und der Reihung der Listenplätze bestimmt haben. Dabei ist auf Entscheidungen, die Bewerberinnen, behinderte Bewerber und Bewerber aus den neuen Bundesländern betreffen, gesondert einzugehen. Die Einzelheiten einschließlich der dem Berufungsvorschlag beizufügenden Anlagen werden vom Senat gesondert geregelt.

(3) Dem Senat wird über den Vorschlag einer Fakultät für die Berufung eines Professors durch einen vom Vorsitzenden des Senats bestimmten Professor einer anderen Fakultät berichtet. Der Bericht soll sich auf alle

nicht rein fachwissenschaftlichen Gesichtspunkte erstrecken, die für die Beschlußfassung des Senats wichtig sind. Ergänzend berichtet der Dekan sowie gegebenenfalls der Vorsitzende der Berufungskommission.

(4) Hat der Senat aus Verfahrens- oder Sachgründen Bedenken gegen den vorgelegten Berufungsvorschlag, so weist er ihn zur erneuten Beschlußfassung an die Fakultät zurück. Ist zwischen Senat und Fakultät kein Einvernehmen zu erzielen, so leitet der Rektor den Berufungsvorschlag zusammen mit der Stellungnahme des Senats dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu.

§ 34

Habilitationsverfahren

Die Einleitung von Habilitationsverfahren sowie beabsichtigter Umhabilitationen sind im Senat bekanntzugeben.

VIII. Kommissionen, Ausschüsse, Senatsbeauftragte

§ 35

Kommissionen

(1) Der Senat kann neben den Ständigen Kommissionen gemäß Art. 12 Abs. 2 VGO weitere Kommissionen für bestimmte Aufgabenbereiche zu seiner Unterstützung und zur Beratung des Rektorats einsetzen. Er kann darüber hinaus den Ständigen Kommissionen zusätzliche Aufgaben übertragen.

(2) Über die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Senat. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind die im Senat vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Kommissionen und ihre Stellvertreter werden jeweils von den Vertretern der Mitgliedergruppen im Senat benannt; dabei sind auch Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht dem Senat angehören. Zum Vorsitzenden soll der Prorektor bestellt werden, in dessen Wahrnehmungszuständigkeit die Aufgabenstellung der Kommission vorrangig fällt. Die Kommission trifft erforderlichenfalls eine Regelung über die Stellvertretung im Vorsitz.

(3) Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

§ 36

Ausschüsse

(1) Der Senat kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zu seiner Unterstützung einsetzen.

(2) Über die Aufgabenstellung, Zusammensetzung, den Vorsitz und die Dauer der Einsetzung entscheidet der

Senat. Bei der Berufung der Ausschußmitglieder sollen vorrangig die Nähe zur Aufgabenstellung und fachliche Kompetenz berücksichtigt werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Die im Senat vertretenen Mitgliedsgruppen sollen bei der Zusammensetzung der Ausschüsse entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

§ 37

Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse

(1) Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen zu den ihnen vom Senat überwiesenen Gegenständen Empfehlungen an den Senat. Sie können zu den ihnen überwiesenen Gegenständen selbständige Anträge stellen.

(3) Die Kommissionen und Ausschüsse sollen die ihnen überwiesenen Aufgaben innerhalb der Frist erledigen, die der Senat festlegt und die dem Umfang und der Schwierigkeit der Aufgaben angemessen ist. Kann ein Auftrag nicht fristgerecht erledigt werden, so soll der Senat auf Antrag die Frist angemessen verlängern. Andernfalls ist der Auftrag an den Senat zurückzugeben.

(4) Wird ein Gegenstand ganz oder teilweise zugleich an mehrere Kommissionen oder Ausschüsse überwiesen, so ist vom Senat eine Kommission oder ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Die beteiligten Kommissionen und Ausschüsse teilen das Ergebnis ihrer Beratungen der federführenden Kommission oder dem federführenden Ausschuß mit. Die federführende Kommission oder der federführende Ausschuß kann gemeinsame Beratungen anberaumen. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Die Berichterstattung im Senat obliegt der federführenden Kommission oder dem federführenden Ausschuß.

(5) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Senat regelmäßig über den Stand der Beratungen. Die abschließende Berichterstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich in Form einer Beschlußvorlage mit Begründung. War ein Gegenstand an mehrere Kommissionen und Ausschüsse überwiesen, so muß der Bericht des federführenden Gremiums die Berichte und Stellungnahmen der beteiligten Kommissionen und Ausschüsse enthalten.

§ 38

Nichtöffentlichkeit der Kommissions- und Ausschußsitzungen

(1) Die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Stellvertreter der Kommissions- und Ausschußmitglieder können jederzeit

an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommissionen und Ausschüsse können weitere Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Vorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder der Universitätsverwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Sie können mit der gleichen Mehrheit die Vertraulichkeit der Beratungen beschließen. Das Protokoll bringt zum Ausdruck, ob die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse öffentlich oder nichtöffentlich waren und inwieweit der Inhalt der Beratungen vertraulich war.

§ 39

Senatsbeauftragte

Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Senatsbeauftragte ernennen. Aufgabe und Amtsdauer werden im Ernennungsbeschluß festgelegt. Das Amt endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

IX. Organisatorische Vorschriften, Geschäftsstelle

§ 40

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Ergänzende Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Beschlußfassung durch den Senat. Der Senat kann die Zulassung von Tonbandaufzeichnungen für die Dauer der Wahlperiode beschließen. Der Beschluß gilt bis zur Aufhebung durch gegenteiligen Beschluß.

(2) Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung, die Tonbandaufzeichnungen vom Tag nach der Sitzung an für alle Mitglieder der Universität in der Geschäftsstelle des Senats zugänglich. Die Tonbandaufzeichnungen werden am Tage nach der Protokollgenehmigung gelöscht.

(3) Das Protokoll muß den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten. Für die Protokollierung der Sondervoten gilt § 16 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(4) Redner dürfen ohne ihre Zustimmung im Protokoll nicht wörtlich zitiert werden.

(5) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Das Protokoll wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Senats sowie den weiteren

Teilnehmern der Sitzung zugestellt. Es wird in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung des Senats genehmigt. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Er ist vom Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so entscheidet der Senat.

§ 41

Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

(1) Die vom Senat gefaßten Beschlüsse werden durch den Rektor ausgefertigt und, soweit sie der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur bedürfen, diesem zugestellt.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind in geeigneter Weise in der Universität zu veröffentlichen.

§ 42

Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

Die administrative Vorbereitung der Sitzungen des Senats, seiner Kommissionen und Ausschüsse und die Ausführung ihrer Beschlüsse sind Aufgabe der Universitätsverwaltung. Diese unterstützt auch die Tätigkeit der Senatsbeauftragten.

X. Schlußbestimmungen

§ 43

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Stichwortverzeichnis

- Absetzung von der Tagesordnung § 26
- Abstimmung §§ 15, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 37
- Abstimmungsgang § 30
- Abstimmergebnis § 40
- Abweichungen § 6
- Änderung
- der Tagesordnung § 26
- der Geschäftsordnung § 43
- Änderungsanträge § 31
- Anfragen §§ 8, 13
- Anlage §§ 16, 33
- Anträge §§ 7, 13, 18, 24, 31, 37, 40
- zur Geschäftsordnung §§ 26
- Antragsteller §§ 18, 24
- Auslegung § 6
- Ausschluß §§ 7, 26
- Ausschuß §§ 36, 37
- Ausschußmitglieder §§ 36, 38
- Bekanntmachungen § 44
- Beratungen §§ 1, 5, 7, 15, 37, 38
- Beratungsunterlagen §§ 12, 14
- Berichterstatter §§ 5, 13, 18
- Berufungsverfahren § 33
- BeschluBentwurf § 13
- Beschlußfähigkeit §§ 26, 27
- Beschlußfassung §§ 13, 14, 29, 30, 33, 40
- Beschlußunfähigkeit §§ 27, 28
- Dringlichkeitssitzung § 13
- Dringlichkeit §§ 13, 14
- Eilentscheidung § 10
- Einberufung § 11, 12
- Einladung § 12, 28
- Einladungsfrist § 12
- Ergänzung § 26
- Erklärung § 21
- Erwiderung § 20
- Feststellung
- der Tagesordnung § 14
- der Beschlußfähigkeit § 26, 32
- Fragerecht § 8
- Fristen § 12
- Geschäftsordnung §§ 3, 6, 7, 12, 26, 29, 31, 37, 40, 43, 44
- Geschäftsstelle § 40
- Habilitationsverfahren § 34
- Inkrafttreten § 44
- Kommissionen §§ 9, 13, 15, 20, 35, 37, 38, 42
- Koncil §§ 1, 9
- Koordinierung § 9
- Leitung § 5
- Mandatsbeendigung § 4
- Mehrheiten §§ 30, 31
- Mitglieder
- des Senats §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 23, 27, 28, 30, 31, 32, 40, 43
- Vertretung stimmberechtigter Mitglieder § 3
- Niederlegung des Mandats § 4
- in Kommissionen und Ausschüssen §§ 35, 36
- Mitglieder der Universitätsverwaltung § 38
- Nichtbefassung §§ 25, 26
- Nichtöffentlichkeit § 38
- Öffentlichkeit §§ 7, 18, 26, 32, 38
- Personalangelegenheit §§ 7, 31
- persönliche Angelegenheiten § 15
- Prorektoren §§ 1, 3
- Protokoll §§ 7, 13, 16, 21, 32, 38, 40
- Protokollführer § 40
- Protokollführung § 40
- Protokollgenehmigung § 40
- Protokollierung § 40
- Redezeit § 19
- Rektor §§ 1, 2, 7, 9, 13, 18, 20, 31, 41, § 3
- Vertretung des Rektors § 3
- Eilentscheidung des Rektors § 10
- Rektorat §§ 2, 3, 8, 9, 13, 35
- Rednerliste §§ 20, 23, 26
- Sachanträge § 24
- Sachruf § 22
- Sachverständige § 7
- Schwerbehindertenvertretung § 1
- Senatsbeauftragte §§ 39, 42
- Senatskommission § 9
- Sitzungstermine § 11
- Sondervoten §§ 16, 40
- Stimmrecht §§ 1, 30
- Tagesordnung §§ 5, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 25, 26
- Tagesordnungspunkt §§ 1, 6, 8, 13, 17, 18, 20, 38
- Terminplanung § 11
- Überweisung § 26
- Umstellung der Tagesordnung § 14
- Unterbrechung § 17, 26
- Unterstützung §§ 35, 36, 42
- Verfahren § 37
- Veröffentlichung §§ 41, 44
- Vertagung §§ 17, 26
- Vertretung § 3
- Vorsitzender § 2
- Wahlen §§ 27, 32
- Weiterleitung § 41
- Widerspruch §§ 6, 19, 23, 26, 31
- Worterteilung § 18
- Wortmeldung §§ 18, 26
- Zusammensetzung
- des Senats § 1,
- der Kommissionen und Ausschüsse §§ 35, 36
- Zusatzfragen § 8
- Zwischenfragen § 20